



Statuten IG Blockbau

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Interessengemeinschaft Blockbau, kurz: IG Blockbau

www.swisslogbuilders.ch www.igblockbau.ch

Art. 2 Zweck

Förderung des Blockhausbaus, und Zusammenführung von daran Interessierten. Dies wird erreicht durch:

1. Informationen (Austausch und Kommunikation mit Interessierten):

Erstellung und Unterhalt einer Internetseite mit Links zu Partner

2. Aktivitäten:

Teilnahme und Organisation von Blockbautreffen und Fach-Veranstaltungen

3. Die IG ist politisch neutral

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein kann Interessensverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern sowie Gönner.

Gönner sind jedoch nicht Stimm- und Wahlberechtigt.

Art. 5 Rechte

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und GV
- Stimm- und Wahlrecht

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den Statuten und Beschlüssen Folge zu leisten
- An den Vereinsnähen nach Möglichkeiten teilzunehmen
- Die festgesetzten Beiträge zu entrichten

Art. 7 Eintritt

- Der Vorstand muss zur Mehrzahl aus aktiven Blockbauern bestehen.
- Als Gönner ist uns jeder willkommen, der uns unterstützt, finanziell und / oder an Projekten. Somit haben alle das Recht Gönner zu werden, sofern sie in unserem Sinne handeln. Der Gönner hat kein Stimm- und Wahlrecht.

- Aktivmitglieder können werden:
 - alle gelernten selbständigen Blockhausbauern die hauptberuflich Naturstammhäuser herstellen
 - Blockbauer, die nachweislich mind. einen mehrwöchigen Kurs besucht haben, oder an mindestens 3 Wohn-/Zweckblockbauten in Naturstammweise mitgearbeitet haben.
 - Aktivmitglieder müssen vom Vorstand an der GV empfohlen werden. Die GV entscheidet über die Aufnahme!

- Passivmitglieder können werden:
 - alle gelernten Blockhausbauern die nicht hauptberuflich Naturstammhäuser herstellen.
 - Blockbauer, die nachweislich mind. einen mehrwöchigen Kurs besucht haben, oder an mindestens 3 Wohn-/Zweckblockbauten in Naturstammweise mitgearbeitet haben.
 - Passivmitglieder müssen vom Vorstand an der GV empfohlen werden. Die GV entscheidet über die Aufnahme!

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art.9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob schädigen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV.

3. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3. a) Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die GV findet im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen können vom Verein vereinbart werden.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Krediterteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte

Geschäfte, die nicht unter die statuarischen fallen, müssen auf die Traktandenlisten gesetzt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet, oder wenn mind. ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder sind mind. 10 Tage vor der ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 15 a) Statuarische Anträge an die GV

Anträge an die GV stellen der Vorstand und die Mitglieder.

Art. 15 b) Nicht statuarische Anträge an die GV

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Händen der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mind. sechs Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

3. b) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind an der nächsten GV zu ersetzen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er sammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes. Für den Verein zeichnen Präsident oder Vizepräsident mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen.

Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Der Aktuar führt das Protokoll über sämtliche Veranstaltungen und Sitzungen. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht und sammelt alle früheren und aktuellen Protokolle und Jahresberichte.

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der GV vor.

Die jeweiligen Ausführenden können wieder gewählt werden.

Art. 18 Entschädigungen

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

3. c) Revisoren

Art. 19 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisoren werden durch die GV für eine einjährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins, sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Ein schriftlicher Bericht wird jeweils beim Aktuar abgelegt, zwecks Protokollsammlung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

4. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Sie werden vom Vorstand an der GV festgesetzt. Sie liegen im Rahmen Ausserordentliche Beiträge für zweckgebundene Projekte.)
- Freiwillige Beiträge
- Sponsorenbeiträge
- Zinserträge
- Veranstaltungserträge

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- Vereinsausgaben im Rahmen des ausgesprochenen Kredits der GV.
- Entschädigungen für speziell grossen Arbeitsaufwand, sowie für Ausgaben, welche den Interessen des Vereins dienen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25 Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber beim Zusammenschluss mit einer anderen Organisation, wird an der GV mit einer Dreiviertelmehrheit über die Vermögensaufteilung abgestimmt.

Art. 26 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 27 Handelsregister

Der Eintrag ins Handelsregister kann an einer GV beschlossen werden.

Art. 28 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind am 13. Oktober 2007 beschlossen worden. Revidiert am 10. Juli 2009.

Der Präsident:

Roger Porrenga

Der Aktuar/Vizepräsident:

Peter Angehrn

Der Kassier:

Michael Koller

Die Revisoren:

Ivo Bühlmann und Jürg Strübi